



RCS

REGISTRE DE COMMERCE
ET DES SOCIÉTÉS

GRUNDSÄTZE BEZÜGLICH DER GESELLSCHAFTSBEZEICHNUNGEN

VERSION 2.1



RCS

REGISTRE DE COMMERCE
ET DES SOCIÉTÉS

GRUNDSÄTZE BEZÜGLICH DER GESELLSCHAFTSBEZEICHNUNGEN



Vorbemerkungen :

Die vom Verwalter des Handels- und Firmenregisters (RCS) aufgeführten Anmerkungen:

- *sind allgemeiner Natur und betreffen keine bestimmte natürliche oder juristische Person ;*
- *sind dokumentarischer und erläuternder Natur ;*
- *sollen eine bestimmte Anzahl von Fragen der Anwender des RCS beantworten und haben keinen gesetzlichen Wert, der Verwalter des RCS kann in keinster Weise dafür haftbar gemacht werden ;*
- *sind nicht zwangsläufig vollständig, erschöpfend, genau oder aktuell ;*
- *stellen keine professionelle oder juristische Meinung dar ;*
- *stellen lediglich die Ansicht des Verwalters des RCS bezüglich einer bestimmten Anzahl von Fragen dar, vorbehaltlich der eventuellen Auslegung durch die entsprechenden Gerichte (Cours et Tribunaux).*



RCS

REGISTRE DE COMMERCE
ET DES SOCIÉTÉS

Inhalt :

1. Allgemeines Prinzip.....	4
2. Die derzeitige Praxis des RCS bezüglich der Gesellschaftsbezeichnungen	4
3. Weitere angewandte Grundsätze.....	5
3.1 Einfügen der Rechtsform	5
3.2 Umkehrung von Wörtern.....	5
4. Im Fall von mehreren Bezeichnungen	5
5. Handelsbezeichnung eines Kaufmanns / einer Kauffrau	5
6. Gelöschte Gesellschaften	5
7. Gesellschaften mit abgeschlossener Insolvenz: Regeln zur Löschung und Verfügbarkeit der Bezeichnung	6
8. Besondere Fälle	6
8.1 Europäische Gesellschaften (Sociétés européennes)	6
8.2 Zweigniederlassungen von juristischen Personen ausländischen Rechts	6
9. Kontaktinformationen	6

1. Allgemeines Prinzip

Im Rahmen seiner Kontrollfunktion führt der Verwalter des Handels- und Firmenregister (RCS) vor der Annahme einer Einreichung eine zusammenfassende Kontrolle der Eintragsformulare und Offenlegungen durch.

Im Rahmen dieses Auftrags ist der Verwalter des RCS dazu verpflichtet zu prüfen, ob eine eingereichte Bezeichnung noch verfügbar ist; dies gilt bei Neueintragungen von natürlichen oder juristischen Personen ebenso wie bei der Einreichung von Eintragsformularen zwecks Änderung der Bezeichnung dieser Personen.

Das Prinzip bezüglich der Verfügbarkeit einer Bezeichnung basiert auf den rechtlichen Grundlagen des Artikels 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 bezüglich des RCS.

Dies bedeutet konkret, dass der Verwalter des RCS vor der Annahme eines Einschreibungsformulars oder eines Formulars zur Änderung einer Bezeichnung überprüfen muss, ob die gewünschte Bezeichnung nicht bereits einer beim RCS eingetragenen natürlichen oder juristischen Person zugeteilt wurde. Das RCS beschränkt sich darauf zu überprüfen, ob die beantragte Bezeichnung der Gesellschaft oder der Firmenname nicht mit einer bereits im RCS eingetragenen Gesellschaftsbezeichnung oder einem Firmennamen identisch ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kontrolle des Verwalters des RCS sich nur auf die Gesellschaftsbezeichnungen oder den Firmennamen bezieht und nicht auf Abkürzungen oder Handelsbezeichnungen.



Diese Kontrolle wird durchgeführt ungeachtet der Rechtsgrundlagen bezüglich Markenschutz, unlauterem Wettbewerb und der Wahrung von Urheberrechten im Allgemeinen.

2. Die derzeitige Praxis des RCS bezüglich der Kontrolle der Gesellschaftsbezeichnungen

Um festzustellen, ob eine Bezeichnung im Zusammenhang mit den bereits im RCS eingeschriebenen Bezeichnungen noch verfügbar ist, ist folgendes vom Verwalter des RCS angewandte Kriterium am wichtigsten :

die Unterscheidung durch ein einziges alphanumerisches Zeichen (Buchstabe oder Zahl).

Folglich werden zwei Gesellschaftsbezeichnungen oder Firmennamen vom Verwalter des RCS als unterschiedlich anerkannt, wenn sie sich durch nur einen einzigen Buchstaben oder eine Zahl unterscheiden.

Es ist zu beachten, dass der Verwalter des RCS nur die schriftliche Form von Gesellschaftsbezeichnungen oder Firmennamen berücksichtigt und nicht die mündliche Aussprache.

Gemäß Artikel 4 der Großherzoglichen Verordnung vom 23. Januar 2003 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 bezüglich des RCS sind die zu verwendenden alphanumerischen Zeichen die Buchstaben des lateinischen Alphabets sowie römische oder europäische Zahlen. Die Verwendung von zusätzlichen Zeichen und Symbolen ist gestattet, wenn sie eine Bedeutung in der gesprochenen Sprache haben.

Zum Beispiel:



- **die Akzente « ´ », « ^ », « ¨ », « ` » auf Buchstaben oder die Verwendung von Groß- oder Kleinbuchstaben sind kein Unterscheidungsmerkmal zwischen zwei Bezeichnungen.**
- **Zeichen jedoch wie beispielsweise « @ », « & », « € », « £ », « ¥ », « \$ » die eine Bedeutung in der gesprochenen Sprache haben, können eine solche Unterscheidung erlauben.**

Es ist zu beachten, dass Leerzeichen, Satzzeichen sowie Symbole nicht berücksichtigt werden und daher kein Unterscheidungsmerkmal zwischen zwei Bezeichnungen darstellen.

3. Weitere angewandte Grundsätze

3.1 Einfügen der Rechtsform

Das Einfügen einer Rechtsform oder deren Abkürzung in eine Gesellschaftsbezeichnung oder einen Firmennamen dient nicht als Unterscheidungsmerkmal.

Daher ist « Taxis SARL » die gleiche Bezeichnung wie « Taxis SA » oder « Taxis société anonyme ». Der Verwalter des RCS kann die Einschreibung dieser Bezeichnung nicht akzeptieren.

Liste der Abkürzungen, die keine Unterscheidung zwischen zwei Bezeichnungen zulassen:

SA	SARL	SE	SEC, SCE	SAS
SECA, SCA	SECS, SCS	SECS, SCSP	SENC, SNC	SARL-S
SICAV	SICAV-SE	SC	SICAR	FCP
SEPCAV	SICAV-FIS	FIS	SPF	FIAR
ASBL	ASSEP	GEIE	GIE	SICAV-FIAR
SIS				

3.2 Umkehrung von Wörtern

Die Umkehrung zweier Wörter stellt ein Unterscheidungskriterium dar.

Zum Beispiel werden « Taxis Europe » und « Europe Taxis » vom Verwalter des RCS als unterschiedliche Bezeichnungen angesehen.

4. Im Fall von mehreren Bezeichnungen

Der Verwalter des RCS schreibt nur eine einzige Bezeichnung je juristische Person ein. Es können jedoch eine oder mehrere Übersetzungen oder eine Abkürzung durch Ausfüllen der entsprechenden Felder des Eintragungsformulars ins RCS eingeschrieben werden.

5. Handelsbezeichnung eines Kaufmanns / einer Kauffrau

Für Kaufleute gilt, dass sie bei ihrer Einschreibung ins RCS oder bei einer Änderung der Handelsbezeichnung ihre Namen und Vornamen zur Bezeichnung hinzufügen müssen. Dies ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 bezüglich des RCS.

6. Gelöschte Gesellschaften

Sobald eine Gesellschaft gelöscht ist, wird ihre Bezeichnung wieder verfügbar und kann daher von einer anderen natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.

7. Gesellschaften mit abgeschlossener Insolvenz: Regeln zur Löschung und Verfügbarkeit der Bezeichnung

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes vom 28. Oktober 2022 zur Einführung des Verfahrens der administrativen Auflösung ohne Liquidation (PDAL) führt der Abschluss des Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft grundsätzlich zu ihrer Löschung aus dem Handels- und Firmenregister (RCS), wie in Artikel 14 vorgesehen. Nach der Löschung wird die Bezeichnung der Gesellschaft frei und kann erneut vergeben werden.

Artikel 19 desselben Gesetzes sieht jedoch eine Übergangsregelung für Gesellschaften vor, deren Insolvenzverfahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurde. Da dieses Übergangsverfahren bisher nicht umgesetzt wurde, bleiben bestimmte Gesellschaften mit „abgeschlossener Insolvenz“ weiterhin im RCS eingetragen. Solange sie nicht gelöscht sind, bleibt ihre Bezeichnung nicht verfügbar.

8. Besondere Fälle

8.1 Europäische Gesellschaften (Sociétés européennes)

Ausschließlich die Europäischen Gesellschaften (sociétés européennes) dürfen die Initialen „SE“ in ihrer Bezeichnung führen.

8.2 Zweigniederlassungen von juristischen Personen ausländischen Rechts

Der Verwalter des RCS überprüft die Verfügbarkeit der Bezeichnung der Zweigniederlassung bei ihrer Neueintragung ebenso wie bei ihrer Abänderung.

Falls eine juristische Person ausländischen Rechts mehrere Zweigniederlassungen errichtet, wird diese Kontrolle auf jede einzelne Zweigniederlassung angewendet.

9. Kontaktinformationen

Bei technischen Problemen oder für Fragen bezüglich der Internetseite des LBR wenden Sie sich bitte an das Helpdesk des LBR, welches Sie wie folgt erreichen:

Tel.: (+352) 26 428 - 1

Fax: (+352) 26 42 85 55

E-Mail: helpdesk@lbr.lu

Das Helpdesk ist montags bis freitags durchgehend von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr erreichbar.

www.lbr.lu